

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel

einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 13, 28, 29 VwVfG für ein Autoparkhaus (Bauteil 1) mit überdachter Fahrradabstellanlage (Bauteil 2) auf dem Grundstück in

**16567 Mühlenbecker Land, Am Fließ 3
Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4, Flurstück 1325**

1.

Der Landrat des Landkreises Oberhavel als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 14.10.2025 auf den Antrag der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, zur Errichtung eines Autoparkhauses (Bauteil 1) mit überdachter Fahrradabstellanlage (Bauteil 2) auf dem o. g. Grundstück in 16567 Mühlenbecker Land, Am Fließ 3 – Az 521010-00547/2023/me – die Baugenehmigung erteilt.

Gegenstand der Baugenehmigung ist auch eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten der Verordnung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tegeler Fließ“ und der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westbarnim“, sowie eine Wasserrechtliche Entscheidung zur Niederschlagsentwässerung gemäß §§ 8 und 9 WHG.

2.

Die Baugenehmigung vom 14.10.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und damit den Nachbarn und Verfahrensbeteiligten gemäß § 70 Abs. 5 Satz 2 BbgBO und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 13, 28, 29 VwVfG zugestellt:

Baugenehmigung

„Für das oben genannte Vorhaben wird die Baugenehmigung – unter Einschluss der für das Vorhaben erforderlichen nachfolgend aufgeführten weiteren behördlichen Entscheidungen – erteilt. Bestandteil der Baugenehmigung sind die beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen sowie die als gesonderte Anlagen beigefügten Stellungnahmen

- des Zweckverbandes Fließtal vom 21.08.2023,
- des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 05.04.2023,
- der 50Hertz Transmission GmbH vom 15.08.2025,
- des Eisenbahn-Bundesamtes vom 21.03.2023,
- der DB AG – DB Immobilien vom 20.09.2023 und
- der Niederbarnimer Eisenbahn (NEB) vom 30.07.2025.

I. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Belange

1. Die naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten der Verordnung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tegeler Fließ“ und der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westbarnim“ zur Errichtung eines Autoparkhauses mit überdachter Fahrradabstellanlage, inkl. der dazu erforderlichen Fällung von 14 Bäumen, wird erteilt.

2. Die Vereinbarkeit mit den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebiets „Tegeler Fließtal“ maßgeblichen Bestandteilen wird festgestellt.

2. Wasserrechtliche Belange

Wasserrechtliche Entscheidung AbR-Mü-442/2023 zur Niederschlagsentwässerung gemäß §§ 8 und 9 WHG

Für den Standort: Mühlenbecker Land, Mühlenbeck, Am Fließ

Landkreis: Oberhavel	Gemeinde: Mühlenbecker Land
Gemarkung: Mühlenbeck	Flur: 4 Flurstück: 1325
Koordinaten	
N: ca. 58 34 999	E: ca. 3 90 868
(UTM-Koordinaten nach ETRS 89 mit EPSG25833)	

wird Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser mit einem

Umfang der Gewässerbenutzung von:

Einleitmenge: $Q_{\max} = 118 \text{ l/s}$

mit der Reg.-Nr.: **AbR-Mü-442/2023** unbefristet erteilt.“

3.

Für diese Zustellung gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde

- aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung (beA) oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
- aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde (beBPo);
- aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der

Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach – eBO).

4.

Hinweise:

1. Die Zustellung gilt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.
2. Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Bauvorlagen können beim Landrat des Landkreises Oberhavel, untere Bauaufsichtsbehörde, im Dienstgebäude Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, Haus I, Raum 3.42 innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache (Tel.Nr. 03301 601 3628 bzw. FB.Bauordnung@oberhavel.de) während der Sprechzeiten (Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr) möglich.

Oranienburg, den 20.10.2025

Tönnies
Landrat